

Füllinsdorf, 01. Dezember 2024

Bewilligung zum Führen einer Kindertagesstätte

Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 01. August 2023

Gemäss § 26 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (Stand am 1. April 2023) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 23. Januar 2023)

Die Abklärungen des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote haben ergeben, dass die Kindertagesstätte

Tagesheim RambaZamba, Bachstrasse 2, 4104 Oberwil, mit 19 Plätzen bzw. 30 Plätzen für den Mittagstisch

die fachlichen und betrieblichen Anforderungen gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und der kantonalen Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001 erfüllt.

Gestützt darauf wird die Bewilligung zum Führen einer Kindertagesstätte erteilt an den

Verein Tagesheim RambaZamba, Allschwilerstrasse 11, 4104 Oberwil

Die Leitung der Kindertagesstätte wird wahrgenommen durch

Frau Cécile Mollenkopf

Die Bewilligung gilt für die Einrichtung, wie sie im Betriebskonzept (Stand August 2021) beschrieben ist.

Beabsichtigte Änderungen des Betriebskonzeptes, der Anzahl und Art der aufzunehmenden Kinder, Wechsel der Leitung oder massgebliche Änderungen im personellen Bereich und bei den Räumlichkeiten sind der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unverzüglich zu melden. Ausserdem sind alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der aufzunehmenden Kinder betreffen. Wir verweisen im Übrigen auf die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und der Heimverordnung.

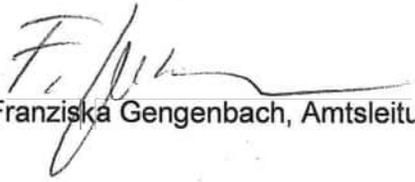
Die Aufsicht über die Kindertagesstätte wird durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ausgeübt. Im Rahmen der Aufsicht wird die Erfüllung der Voraussetzungen geprüft. Die Bewilligung bleibt bestehen, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden und das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

Diese Betriebsbewilligung ist kein Ersatz für die baurechtliche Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion nach § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), SGS 400.

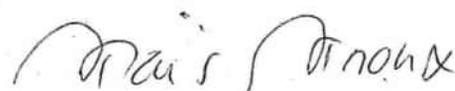
Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidunggebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidunggebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote


Franziska Gengenbach, Amtsleitung

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote


Anaïs Arnoux, Wiss. Mitarbeiterin

Verteiler:

- Verein Tagesheim RambaZamba, Allschwilerstrasse 11, 4104 Oberwil
- Tagesheim RambaZamba, Cécile Mollenkopf, Bachstrasse 2, 4104 Oberwil